

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

- Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.
- Der Rechtsanspruch umfasst werktäglich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.
- Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.
- Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.
- Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.

Leitlinien der Umsetzung:

- Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.
- Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.

- Die Offene Ganztagschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.
- Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.
- Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagsschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.
- Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.
- Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).
- Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztage („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.
- Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).

Personal/Kooperation

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.
- Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen
- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.
- Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.
- Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

Teilnahme/Beteiligung

- Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.
- Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).